



# **REGLEMENT ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG UND BESOLDUNG VON BEHÖRDENMIT- GLIEDERN**

**vom 20. Juni 2012**

**Teilrevision vom 23. September 2021**



# REGLEMENT ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG UND BESOLDUNG VON BEHÖRDENMITGLIEDERN

---

**Präsidialabteilung**

# REGLEMENT ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG UND BESOLDUNG VON BEHÖRDENMITGLIEDERN

---

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Alphabetisch nach Artikel</b>	<b>Artikel-Seite</b>
<b>A</b> -----	
Ablieferungspflicht.....	4-6
Aufhebung bisherigen Rechts .....	13-9
<b>G</b> -----	
Geltungsbereich.....	3-6, 7-7
Grundentschädigung .....	5-7
Grundgehalt.....	3-6
<b>I</b> -----	
Inkrafttreten.....	12-9
<b>K</b> -----	
Kommissionsessen .....	10-9
<b>N</b> -----	
Nebenbeschäftigungen.....	4-6
<b>O</b> -----	
Ordentliches Sitzungsgeld .....	8-8
<b>P</b> -----	
Präsidium	
Geschäftsprüfungskommission.....	2-5
Grosser Gemeinderat.....	2-5
<b>S</b> -----	
Sitzungsgeld.....	3-6
Sitzungsgeldpauschale.....	5-7
Spesen.....	2-5
Spesenentschädigung.....	3-6, 5-7
Spesenentschädigung bei offiziellen Delegationen und Abordnungen auf Beschluss des Gemeinderates.....	6-7
<b>T</b> -----	
Teuerung.....	11-9
<b>U</b> -----	
Übrige Kommissionstätigkeiten .....	10-8
<b>Z</b> -----	
Zusätzliche Entschädigungen .....	2-5
Zuschlag.....	9-8
Zweck .....	1-5

# REGLEMENT ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG UND BESOLDUNG VON BEHÖRDENMITGLIEDERN

---

Nach Seiten	Seite
I Allgemeine Bestimmungen .....	5
Zweck .....	5
II Jahresentschädigungen der Gemeindebehörden.....	5
1 Entschädigungen an die Präsidien des Grossen Gemeinderates und DER	
Geschäftsprüfungskommission .....	5
Präsidium Grosser Gemeinderat .....	5
Präsidium Geschäftsprüfungskommission .....	5
Zusätzliche Entschädigungen.....	5
Spesen.....	5
2 Besoldung und Entschädigungen für Nebenbeschäftigungen des hauptamtlichen Gemeindepräsidiums.....	6
Grundgehalt.....	6
Spesenentschädigung.....	6
Sitzungsgeld .....	6
Geltungsbereich .....	6
Nebenbeschäftigungen.....	6
Ablieferungspflicht.....	6
3 Entschädigungen an die nebenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates.....	7
Grundentschädigung.....	7
Spesenentschädigung.....	7
Sitzungsgeldpauschale .....	7
Spesenentschädigung bei offiziellen Delegationen und Abordnungen auf Beschluss des Gemeinderates .....	7
Geltungsbereich .....	7
III Sitzungsgelder.....	8
Ordentliches Sitzungsgeld .....	8
Zuschlag .....	8
IV Schlussbestimmungen.....	9
Inkrafttreten .....	9
Aufhebung bisherigen Rechts.....	9

# REGLEMENT ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG UND BESOLDUNG VON BEHÖRDENMITGLIEDERN

---

Der Grosse Gemeinderat von Ostermundigen erlässt gestützt auf Artikel 55 Absatz 2e der Gemeindeordnung vom 24. September 2000 das folgende

## REGLEMENT ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG UND BESOLDUNG VON BEHÖRDENMITGLIEDERN

### I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Art. 1

Zweck

Dieses Reglement ordnet Entschädigungen, Besoldungen, Sitzungsgelder und sonstige Bezüge der Mitglieder der Gemeindebehörden.

### II JAHRESENTSCHÄDIGUNGEN DER GEMEINDE- BEHÖRDEN

#### 1 ENTSCHÄDIGUNGEN AN DIE PRÄSIDIIEN DES GROSSEN GEMEINDERATES UND DER GESCHÄFTSPRÜFUNGS- KOMMISSION

#### Art. 2

Präsidium Grosse Gemeinderat

<sup>1</sup> Dem Präsidium des Grossen Gemeinderates wird eine Entschädigung von Fr. 2'500.-- pro Jahr ausgerichtet. Die Auszahlung erfolgt je zur Hälfte Ende Juni und Ende Dezember des Jahres.

Präsidium Geschäftsprüfungskommission

<sup>2</sup> Dem Präsidium der Geschäftsprüfungskommission wird eine Entschädigung von Fr. 1'000.-- pro Jahr ausgerichtet. Die Auszahlung erfolgt je zur Hälfte Ende Juni und Ende Dezember des Jahres.

Zusätzliche Entschädigungen

<sup>3</sup> Zusätzlich wird den beiden Präsidien gemäss Abs. 1 und 2 für die Teilnahme an den Rats- und Kommissionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Sitzungsgeldordnung gemäss Art. 9 dieses Reglementes ausbezahlt.

<sup>4</sup> Die Jahresentschädigungen gemäss Abs. 1 und 2 sind teuerungszulagenberechtigt gemäss der Gehaltsliste im Anhang I der Personal- und Besoldungsordnung (PBO) für das Gemeindepersonal.

Spesen

<sup>5</sup> Mit den Entschädigungen gemäss Abs. 1 und 2 sind sämtliche

# REGLEMENT ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG UND BESOLDUNG VON BEHÖRDENMITGLIEDERN

---

Dienste im Interesse der Öffentlichkeit sowie alle Spesen abgegolten.

## 2 BESOLDUNG UND ENTSCHÄDIGUNGEN FÜR NEBENBESCHÄFTIGUNGEN DES HAUPTAMTLICHEN GEMEINDEPRÄSIDIUMS

### Art. 3

Grundgehalt	1	Das hauptamtliche Gemeindepräsidium bezieht ein Gehalt, das dem Maximum der Lohnklasse 24 <sup>1</sup> gemäss Lohnklassenskala für das Gemeindepersonal entspricht. Hinzu kommen der 13. Monatslohn und die Sozialleistungen gemäss den jeweils geltenden Regelungen.
Spesenentschädigung	2	Dem hauptamtlichen Gemeindepräsidium wird eine Spesen- und Repräsentationsentschädigung von Fr. 9'500.-- pro Jahr ausgerichtet. Die Auszahlung erfolgt je zur Hälfte Ende Juni und Ende Dezember des Jahres.
	3	Die Spesen- und Repräsentationsentschädigung ist nicht teuerungszulagenberechtigt.
Sitzungsgeld	4	Für das hauptamtliche Gemeindepräsidium sind die jeweils geltenden Bestimmungen für das Gemeindepersonal massgebend.
Geltungsbereich	5	Mit der Entschädigung gemäss Abs. 1 und 2 sind unter Vorbehalt von Art. 6 dieses Reglementes sämtliche Dienste des hauptamtlichen Gemeindepräsidiums abgegolten. Art. 6 dieses Reglementes gilt in gleicher Weise für das hauptamtliche Gemeindepräsidium.

### Art. 4

Nebenbeschäftigungen	1	Dem Gemeindepräsidium ist die Ausübung eines besoldeten Nebenamtes oder einer anderen Erwerbstätigkeit untersagt. Vorbehalten bleibt die Vertretung der Gemeinde in anderen öffentlichen Institutionen oder Organisationen mit Zustimmung des Gemeinderates.
	2	Die Mitgliedschaft im kantonalen Parlament ist gemäss Art. 62 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) erlaubt.
Ablieferungspflicht	3	Gehört das Gemeindepräsidium dem Grossen Rat des Kantons Bern an, ist es verpflichtet, der Gemeinde Ostermundigen 70 % aller dafür ausgerichteten Entschädigungen abzuliefern.
	4	Die entgeltlichen Tätigkeiten in anderen öffentlichen Ämtern oder Organisationen unterliegen prozentual derselben Ablieferungspflicht gemäss Art. 3. Ausgenommen sind Sitzungsgelder und Spe-

---

<sup>1</sup> Teilrevision vom 23.09.2021

# REGLEMENT ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG UND BESOLDUNG VON BEHÖRDENMITGLIEDERN

---

senentschädigungen.

## 3 ENTSCHÄDIGUNGEN AN DIE NEBENAMTLICHEN MITGLIEDER DES GEMEINDERATES

### Art. 5

- Grundentschädigung <sup>1</sup> Den nebenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern werden pro Jahr folgende Entschädigungen ausgerichtet:
- a. Vizegemeindepräsidium Fr. 25'000.--
  - b. übrige Mitglieder Fr. 22'000.--
- <sup>2</sup> Die Jahresentschädigungen gemäss Abs. 1 sind teuerungszulagenberechtigt gemäss der Gehaltsliste im Anhang I der Personal- und Besoldungsordnung (PBO) für das Gemeindepersonal.
- <sup>3</sup> Die Auszahlung erfolgt vierteljährlich.
- Spesenentschädigung <sup>4</sup> Den nebenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern wird pro Jahr eine Spesen- und Repräsentationsentschädigung von Fr. 6'000.-- ausgerichtet. Die Auszahlung erfolgt je zur Hälfte Ende Juni und Ende Dezember des Jahres.
- <sup>5</sup> Die Spesen- und Repräsentationsentschädigung ist nicht teuerungszulagenberechtigt.
- Sitzungsgeldpauschale <sup>6</sup> Den nebenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern wird ein Sitzungsgeld von pauschal Fr. 4'000.-- pro Jahr ausgerichtet. Die Auszahlung erfolgt je zur Hälfte Ende Juni und Ende Dezember des Jahres.
- <sup>7</sup> Die Sitzungsgeldpauschale ist nicht teuerungszulagenberechtigt.

### Art. 6

- Spesenentschädigung bei offiziellen Delegationen und Abordnungen auf Beschluss des Gemeinderates
- Für die Teilnahme an solchen Anlässen werden folgende Spesen nach Quittung ausgerichtet:
- a. Fahrspesen öffentliche Verkehrsmittel 2. Klasse;
  - b. Kilometerentschädigung für die Benützung privater Fahrzeuge gemäss der jeweils geltenden Regelung für das Gemeindepersonal;
  - c. Übernachten inkl. Frühstück im Mittelklasshotel;
  - d. Hauptmahlzeiten gemäss der jeweils geltenden Regelung für das Gemeindepersonal.

### Art. 7

- Geltungsbereich
- Mit den Entschädigungen gemäss Art. 5 sind - unter Vorbehalt von Art. 6 - sämtliche Dienste der nebenamtlichen Gemeinderatsmitglieder abgegolten.

# REGLEMENT ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG UND BESOLDUNG VON BEHÖRDENMITGLIEDERN

---

## III SITZUNGSGELDER

### Art. 8

Ordentliches Sitzungsgeld

- 1 Für Sitzungen (mit Protokoll) der Gemeindebehörden gemäss Art. 24 GO, der Fachkommissionen und Spezialkommissionen (inkl. Arbeitsgruppen) werden die Sitzungsgelder wie folgt festgelegt:
  - a. bis 3 Stunden: Fr. 45.--
  - b. über 3 Stunden Fr. 60.--
  - c. über 6 Stunden Fr. 100.--
- 2 Die Mitglieder des Gemeinderates haben keinen Anspruch auf ein Sitzungsgeld.
- 3 Schulleitungen und Lehrerschaft erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Schulkommission (inkl. Bürositzungen) kein Sitzungsgeld (Arbeitszeit, Teilnahmepflicht gemäss übergeordneter Gesetzgebung).
- 4 Das Gemeindepersonal hat während der ordentlichen Arbeitszeit keinen Anspruch auf ein Sitzungsgeld. Die für Kommissionssitzungen aufgewendete Überzeit (Abendsitzungen und Sitzungen an Sonn- und Feiertagen) kann entweder mit Zeitzuschlag gemäss Art. 95 und 96 Verordnung zur Personal- und Besoldungsordnung (VPBO) oder mit Sitzungsgeld gemäss Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 dieses Reglementes kompensiert werden.

### Art. 9

Zuschlag

- 1 Vorsitzende und Protokollführende von Sitzungen der Gemeindebehörden gemäss Art. 8 Abs. 1 dieses Reglementes erhalten das doppelte Sitzungsgeld.
- 2 Keinen Anspruch auf den Zuschlag gemäss Abs. 1 haben die Präsidien von Organen gemäss Art. 2 dieses Reglementes, denen für ihr Amt eine feste Jahresentschädigung ausgerichtet wird. Sie erhalten für die Sitzungen das ordentliche Sitzungsgeld gemäss Art. 8 Abs. 1 dieses Reglementes.

### Art. 10

Übrige Kommissionstätigkeiten

- 1 Für die übrigen Kommissionstätigkeiten ausserhalb der Sitzungen, namentlich:
  - Mitarbeit bei Kommissionsveranstaltungen;
  - Teilnahme an Klausur- oder anderen Tagungen als Vertretung eines Organes gemäss Art. 9 Abs. 1 dieses Reglementes wird ei-



# REGLEMENT ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG UND BESOLDUNG VON BEHÖRDENMITGLIEDERN

---

		ne Entschädigung von Fr. 15.-- pro Stunde bzw. angefangene Stunde (mindestens 15 Minuten) ausgerichtet.
	<sup>2</sup>	Fallen solche Anlässe (z.B. Neujahrstrunk, Bundesfeier) auf einen gesetzlichen Feiertag wird die Entschädigung verdoppelt.
	<sup>3</sup>	Für Kommissions-, Bildungsausflüge, Exkursionen o.ä. werden weder Sitzungsgelder noch Entschädigungen ausgerichtet.
Kommissionsessen	<sup>4</sup>	In der Regel hat jede ständige Kommission (inkl. Fachkommissionen) ein Jahresessen im Umfang von Fr. 40.-- pro Person (inkl. der jeweiligen Kommission zugewiesenen Verwaltungsangestellten) zugute. Bei ausserordentlich schwieriger finanzieller Lage kann mit Beschluss des Gemeinderates im Budgetierungsprozess ausnahmsweise darauf verzichtet werden.
		<b>Art. 11</b>
Teuerung		Die Sitzungsgeldansätze sowie der Ansatz für die Kommissionsessen gemäss Art. 8 - 11 dieses Reglementes sind nicht teuerungszulagenberechtigt.

## IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

		<b>Art. 12</b>
Inkrafttreten	<sup>1</sup>	Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.
	<sup>2</sup>	Die Änderung vom 23. September 2021 tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.
		<b>Art. 13</b>
Aufhebung bisherigen Rechts		Dieses Reglement ersetzt alle früheren Beschlüsse, Richtlinien und Weisungen, insbesondere <ul style="list-style-type: none"><li>- Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 21. Oktober 1993 betreffend Jahresentschädigungen, Spesen und Sitzungsgelder für die Präsidenten des Grossen Gemeinderates, der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission und den hauptamtlichen Gemeindepräsidenten sowie die nebenamtlichen Gemeinderatsmitglieder und die Mitglieder der Vormundschaftskommission</li><li>- Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 29. Oktober 1998 betreffend Sitzungsgeldordnung</li><li>- Beschluss des Gemeinderates vom 12. Oktober 2004 betreffend Regelung der Jahresentschädigungen für die Mitglieder der</li></ul>

# REGLEMENT ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG UND BESOLDUNG VON BEHÖRDENMITGLIEDERN

---

Schulkommission.

Ostermundigen, 28. Juni 2012  
Grosser Gemeinderat

Michael Werner  
Präsident

Jürg Kumli  
Ratssekretär

---

## **1. Teilrevision vom 23. September 2021**

Der in der Teilrevision vom 23. September 2021 geänderte Artikel 3 tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

Ostermundigen, 23. September 2021  
(GRB vom 23. September 2021, Traktrandum Nr. 2021-43)  
Grosser Gemeinderat

Adrian Tanner  
Präsident

Jürg Kumli  
Sekretär

## **Bescheinigung**

Der Parlamentsbeschluss wurde ordnungsgemäss publiziert. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Einsprachen oder Beschwerden eingegangen. Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen.

Ostermundigen, 15. November 2021

Barbara Steudler  
Gemeindeschreiberin